



Bearbeiter: Elisabeth Schulz
☎ 02745/2208-19 DW
✉ elisabeth.schulz@pyhra.gv.at

Pyhra, am 17. April 2024

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 in der derzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht, dass für folgende Person, deren Abgabestelle unbekannt ist, ein zuzustellendes Schriftstück bei der Meldebehörde der Marktgemeinde Pyhra liegt.

Zoltan Bőjte

Das Schriftstück kann beim Gemeindeamt Pyhra, Bürgerbüro, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr bzw. am Montag bis 18.00 Uhr übernommen werden.

Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.



Der Bürgermeister


Günter Schaubach, MBA

angeschlagen am: 18. April 2024
abgenommen am: 03. Mai 2024